

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

per E-Mail: Claudia.Meiers@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-10405-9/2/33387/2022

Unser Zeichen
pa

Datum
06.09.2022

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse

Sehr geehrter Herr Mietzner,
sehr geehrte Frau Meiers,

wir bedanken uns für die Überlassung des o. g. Erlassentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielrichtung, das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörden bei der Genehmigung bzw. Nichtbeanstandung der Haushaltssatzungen ab dem Jahr 2023 trotz rückständiger Jahresabschlüsse zu stärken. Die diesbezüglich stringenten Vorgaben aus den Erlassen zu Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 und 22.04.2022 bedürften allerdings zwingend einer Abmilderung, da anderenfalls eine Vielzahl von Kommunen ab dem kommenden Jahr in die vorläufige Haushaltsführung gezwungen und so ihre Handlungsfähigkeit weitgehend verlieren würde. Rechtsstreitigkeiten wären in diesem Fall vorprogrammiert.

Zu den Regelungen im Erlass im Einzelnen

Auf Seite 1 Ihres Erlassentwurfs gehen Sie in Anlehnung an eine Entscheidung des VG Magdeburg vom 05.04.2004 (Az.: 9 B. 581/03) davon aus, dass der Jahresabschluss zu den formellen Notwendigkeiten für die Aufstellung der Haushaltssatzung zählt. Sie leiten dies aus den §§ 1 und 6 KomHVO ab.

Anders als von Ihnen angenommen bestimmt § 6 KomHVO allerdings gerade nicht zwingend, dass im Vorbericht die Daten des Jahresabschlusses des Vorvorjahres einzubeziehen sind. Vielmehr verlangt § 6 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO, dass der Vorbericht einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Haushaltswirtschaft gibt und dass dabei insbesondere darzustellen ist, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr)

und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden.

Wohlwissend dass sich diese Daten am einfachsten aus einem bereits vorliegenden Jahresabschluss ableiten ließen, entnehmen wir der Regelung gleichwohl keine formelle Vorgabe, dass hierfür zwingend ein Jahresabschluss vorliegen müsste. Denn diese Daten lassen sich weitestgehend auch ohne bereits abschließend erstellten Jahresabschluss recherchieren und erfordern nur im Einzelfall (z. B. hinsichtlich der Entwicklung des Eigenkapitals) eine möglichst präzise Prognose oder Schätzung und Bewertung, sofern ein Jahresabschluss noch nicht vorliegt. Insoweit bitten wir darum, Ihre Formulierung abzumildern; etwa:

*Gemäß der §§ 1 und 6 KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten ~~des Jahresabschlusses~~ des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch eine Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. **Diese Daten sollten i. d. R. dem Jahresabschluss entnommen werden, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplans kommt und somit als Planungsgrundlage der Kommune eine besondere Bedeutung zukommt.***

Der Aussage, dass die Jahresabschlüsse erforderlich sind, um den vertikalen Finanzausgleich weiterentwickeln zu können, stimmen wir nicht zu. Dies wäre nur dann zutreffend, wenn bereits eine Entscheidung dahingehend getroffen worden wäre, wie mit den Ergebnishaushalten und insbesondere den nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Finanzausgleich umgegangen werden soll. Für diese Grundsatzentscheidung sind kommunale Jahresabschlüsse nicht erforderlich. Alle Finanzrechnungsdaten, die aktuell für die Bedarfsermittlung maßgeblich sind, liegen auch ohne Jahresabschluss vor!

Zu I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung

Gleichwohl reicht u. E. allein der Umstand, dass die Kommune mit der Abarbeitung der Jahresabschlüsse im Rückstand ist nicht aus, um die Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung der Haushaltssatzung zu stützen, solange sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die erforderlichen Daten des Vorvorjahres im Vorbericht erkennbar fehlerbehaftet sind. Um diese kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu stützen, bedürfte es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die den (geprüften) Jahresabschluss des Vorvorjahres zur zwingenden Voraussetzung für den Erlass der Haushaltssatzung bestimmt.

Insoweit bitten wir die Vorgaben unter I. nochmals dahingehend zu überarbeiten, dass die Kommunalaufsichtsbehörden ihr Entschließungs- und Auswahlmessen in sachgerechter Art und Weise ausüben können. Wir hatten diesbezüglich schon mehrfach vorgeschlagen, den Kommunalaufsichtsbehörden ein gestuftes Verfahren zu ermöglichen. Ausgehend von einem verbindlich zu erstellenden Abarbeitungsplan der rückständigen Jahresabschlüsse könnte die Genehmigung/Nichtbeanstandung der Haushaltssatzung unter der Auflage erfolgen, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen. Soweit das nicht gelingt, wäre dann mit dem nächstfolgenden Haushalt wie von Ihnen unter I. vorgeschlagen zu verfahren.

Es ist gerade wegen der sich aneinanderreihenden Krisen (Corona-Pandemie, Ukrainekrieg und damit verbundene Energiekrise) mit erheblichen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen unabdingbar, die zukünftige Handlungsfähigkeit der Kommunen im größtmöglichen Rahmen zu sichern. Dem wird eine Anordnung nicht gerecht, die die Mehrheit der Kommunen in eine vorläufige Haushaltsführung zwingt.

Unabhängig davon unterstreichen wir nochmals, dass die vorläufige Haushaltsführung zu einem enorm erhöhten Verwaltungsaufwand in den Kommunen führt, was wiederum die für die Aufholung der Jahresabschlüsse so zwingend notwendigen Kapazitäten bindet. Insbesondere dürfte deshalb auch zu erwarten sein, dass viele Kommunen entsprechende kommunalaufsichtliche Maßnahmen, ggf. auch einer gerichtlichen Prüfung unterziehen werden.

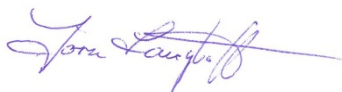
Zu II. Ausnahmen in besonderen Einzelfällen

Nach Rücksprache mit der Arbeitsebene verstehen wir die unter II. genannten Ausnahmen dahingehend, dass insbesondere bei Vorliegen dieser Tatbestände die Haushaltssatzung trotz rückständiger Jahresabschlüsse genehmigt werden kann. Sofern die stringenten Vorgaben unter I. entsprechend unserem Vorschlag aufgegeben werden, sind diese Ausnahmen zu begrüßen, weil sie die Handlungsspielräume der Kommunalaufsichtsbehörden sowie Städte und Gemeinden erweitern.

Klärungsbedarf sehen wir allerdings zu II.2 hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes: Maßnahmen in Bereichen von landespolitischem Interesse. Es bleibt unklar, ob hierunter alle Fördermaßnahmen, Maßnahmen zur Energiewende usw. fallen sollen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff